

Gesetz vom 22. September 2016, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 22 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	2.201,40	1.732,20	1.533,70	1.470,10	1.404,70
2	2.253,00	1.771,90	1.567,90	1.496,70	1.419,70
3	2.304,60	1.812,00	1.601,90	1.523,30	1.434,70
4	2.356,20	1.853,60	1.635,90	1.549,80	1.449,40
5	2.416,80	1.896,50	1.670,00	1.576,10	1.464,40
6	2.504,60	1.942,00	1.704,10	1.602,80	1.479,60
7	2.593,20	1.988,30	1.738,20	1.629,10	1.494,50
8	2.681,20	2.049,10	1.772,40	1.655,40	1.509,30
9	2.768,90	2.115,80	1.806,50	1.682,00	1.524,40
10	2.856,60	2.198,00	1.841,80	1.708,40	1.539,40
11	2.944,10	2.286,00	1.878,70	1.734,80	1.554,30
12	3.032,40	2.374,00	1.916,60	1.761,20	1.569,20
13	3.120,40	2.461,50	1.955,80	1.787,70	1.584,00
14	3.214,80	2.549,30	1.995,80	1.814,60	1.599,00
15	3.330,00	2.637,30	2.035,90	1.842,10	1.614,00
16	3.445,70	2.725,70	2.076,30	1.870,60	1.628,90
17	3.561,60	2.813,30	2.117,10	1.899,40	1.644,00
18	3.677,40	2.901,50	2.157,60	1.929,50	1.659,10
19	3.764,40	2.989,30	2.198,10	1.960,50	1.674,00
20	-	3.011,10	2.238,50	1.991,50	1.688,90
21	-	-	2.258,60	2.007,10	1.696,30

2. Die Tabelle in § 24 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1.541,40	1.508,90	1.477,40	1.444,40	1.411,30
2	1.575,60	1.538,40	1.503,80	1.465,30	1.426,50
3	1.610,00	1.568,00	1.530,50	1.486,10	1.441,80
4	1.644,40	1.597,40	1.557,40	1.506,70	1.456,90
5	1.678,70	1.627,00	1.584,00	1.527,40	1.471,80
6	1.713,30	1.656,50	1.610,40	1.548,50	1.486,90
7	1.747,80	1.685,70	1.636,80	1.569,40	1.502,10
8	1.782,20	1.715,10	1.663,50	1.590,20	1.517,20
9	1.816,80	1.744,80	1.690,20	1.611,00	1.532,20
10	1.852,80	1.774,40	1.716,80	1.632,00	1.547,30

11	1.889,90	1.803,80	1.743,60	1.652,90	1.562,60
12	1.928,50	1.834,10	1.770,10	1.673,70	1.577,70
13	1.968,90	1.865,80	1.796,70	1.694,40	1.592,60
14	2.009,20	1.898,00	1.823,70	1.715,40	1.607,90
15	2.049,70	1.931,10	1.851,50	1.736,40	1.622,90
16	2.090,60	1.965,70	1.880,20	1.757,10	1.637,80
17	2.131,40	2.000,20	1.909,80	1.778,10	1.653,00
18	2.172,20	2.034,80	1.940,40	1.799,10	1.668,10
19	2.213,10	2.069,90	1.971,60	1.820,10	1.683,20
20	2.253,90	2.104,80	2.002,80	1.841,80	1.698,30
21	2.274,40	2.122,30	2.018,50	1.853,00	1.706,00

3. In § 25 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „der Dauer der bisher in allen Dienstverhältnissen zum Land verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten“ durch die Wortfolge „dem Besoldungsdienstalter im Zeitpunkt des Studienabschlusses“ ersetzt.

4. Die Tabelle in § 28 Abs. 3 lautet:

	in der Ergänzungszulagenstufe			
	1	2	3	4
	Euro			
a) in der Entlohnungsgruppe a				
	491,50	842,70	1.189,40	1.627,10
b) in der Entlohnungsgruppe b				
	132,60	438,80	703,10	878,70
c) in der Entlohnungsgruppe c				
	112,30	240,00	321,00	-
d) in der Entlohnungsgruppe d				
	52,60	117,00	179,00	-

5. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 1 lautet:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	171,40
63	a/3	324,10
66	a/4	565,70
69	a/5	827,90
72	a/6	1.110,80
75	a/7	1.413,90
78	a/8	1.738,00
81	a/9	2.082,40
84	a/10	2.447,50
87	a/11	2.833,10
90	a/12	3.239,30

6. Die Tabelle in § 31 Abs. 4 Z 2 lautet:

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	293,10
60	b/2	514,20
63	b/3	755,90
66	b/4	1.018,10
69	b/5	1.300,80
72	b/6	1.727,80
75	b/7	2.056,70
78	b/8	2.406,40

7. In § 46 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „162,30“ durch den Betrag „164,40“ und der Betrag „206,20“ durch den Betrag „208,90“ ersetzt.

8. In § 51 Abs. 2 Z 4 entfällt die Wortfolge „für Frauen“.

9. Die Tabelle in § 87 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
	Euro			
1	3.893,30	2.944,50	2.813,70	2.756,70
2	3.893,30	2.944,50	2.871,60	2.814,30
3	3.893,30	2.959,20	2.929,70	2.872,50
4	3.893,30	3.017,80	2.987,70	2.931,00
5	3.893,30	3.086,50	3.055,70	2.998,60
6	3.893,30	3.186,20	3.154,60	3.093,30
7	3.918,70	3.299,30	3.266,40	3.158,10
8	4.020,40	3.437,40	3.402,80	-
9	4.129,90	3.537,80	3.502,20	-
10	4.263,10	3.638,20	3.601,60	-
11	4.396,00	3.738,60	3.675,90	-
12	4.538,50	3.839,60	-	-
13	4.702,10	3.940,40	-	-
14	4.836,80	4.048,40	-	-
15	4.971,10	4.179,70	-	-
16	5.110,00	4.310,90	-	-
17	5.279,00	4.442,60	-	-
18	5.489,50	4.574,10	-	-
19	5.610,90	4.672,70	-	-

10. In § 87 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 die Zahl „8“ durch die Zahl „6“,
- b) in Z 2 die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ und
- c) in Z 3 lit. a die Zahl „6“ durch die Zahl „4“.

11. § 88 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Fall des § 87 Abs. 2 richtet sich die Vorrückung nach dem Tag der Zuweisung der für die Einstufung maßgebenden Verwendung. Abweichend von § 41 Abs. 2 erster Satz erfolgt die erstmalige Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Spitalsärztin oder der Spitalsarzt sechs Monate ihres oder seines Besoldungsdienstalters vollendet. Es rücken daher nach diesem Zeitpunkt vor

- 1. die Spitalsärztin oder der Spitalsarzt der Entlohnungsgruppe s1 in die Entlohnungsstufe 7,
- 2. die Spitalsärztin oder der Spitalsarzt der Entlohnungsgruppe s2 in die Entlohnungsstufe 3,
- 3. die Spitalsärztin oder der Spitalsarzt mit Diplom-Allgemeinmedizin der Entlohnungsgruppe s3 in die Entlohnungsstufe 5.

Auf alle weiteren Vorrückungen ist § 41 Abs. 2 erster Satz anzuwenden.“

12. § 88 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird einer Spitalsärztin oder einem Spitalsarzt der Entlohnungsgruppe s3, die oder der die Entlohnungsstufe 4 noch nicht erreicht hat, das Diplom-Allgemeinmedizin verliehen, so ist sie oder er ab dem auf den Tag der Verleihung folgenden Monatsersten in die Entlohnungsstufe 4 einzureihen. Abs. 2 zweiter und vierter Satz ist anzuwenden.“

13. In § 89 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) in Z 1 die Zahl „8“ durch die Zahl „6“,
- b) in Z 2 die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ und
- c) in Z 3 die Zahl „6“ durch die Zahl „4“.

14. Die Tabelle in § 98 Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe 11
	Euro
1	2.431,10
2	2.507,90
3	2.615,40
4	2.798,00
5	2.987,60
6	3.175,60
7	3.360,70
8	3.552,70
9	3.743,30
10	3.920,80
11	4.110,60
12	4.300,30
13	4.490,00
14	4.678,40
15	4.876,60
16	5.056,30
17	5.146,10
18	5.415,70
19	-

15. In § 98 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „917,40“ durch den Betrag „929,30“,
- b) in Z 2 der Betrag „980,40“ durch den Betrag „993,10“ und
- c) in Z 3 der Betrag „1 041,00“ durch den Betrag „1 054,50“.

16. Die Tabelle in § 110 lautet:

in der Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe 12a2
	Euro
1	2.209,80
2	2.272,40
3	2.334,90
4	2.413,70
5	2.548,40
6	2.702,70
7	2.861,90
8	3.039,00
9	3.216,90
10	3.397,00

11	3.577,40
12	3.757,40
13	3.937,70
14	4.113,00
15	4.275,20
16	4.446,50
17	4.621,80
18	4.744,90
19	-

17. In § 121a Abs. 1 wird in der Z 10 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und am Ende der Z 11 ein Beistrich gesetzt und folgende Z 12 und 13 eingefügt:

- „12. des Verweises auf § 8 LBBG 2001 ein Verweis auf § 41 und
- 13. der in § 120a Abs. 6b LBBG 2001 genannten Verwendungsgruppen
 - a) in Z 1 die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas s und
 - b) in Z 2 die Entlohnungsgruppen b bis e des Entlohnungsschemas I, p1 bis p5 des Entlohnungsschemas II und die im 3., 4. und 4a. Abschnitt angeführten Personen des Entlohnungsschemas IL“

18. Dem § 121a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird eine Spitalsärztin oder ein Spitalsarzt nach dem 31. Oktober 2015 in die Entlohnungsgruppe s1, s2 oder s3 überstellt, erfolgt die erstmalige Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Spitalsärztin oder der Spitalsarzt sechs Monate ihres oder seines Besoldungsdienstalters vollendet. Auf alle weiteren Vorrückungen ist § 41 Abs. 2 erster Satz anzuwenden.“

19. § 126 lautet:

„§ 126

Verweisung auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2015,
5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
6. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2015,
7. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2015,
8. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013,
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2015,
11. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,

12. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
13. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
15. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
16. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 424/2015,
17. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015,
18. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015,
19. Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015,
20. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2014,
21. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015,
22. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
23. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2015,
24. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

20. Dem § 129 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 25 Abs. 4, § 51 Abs. 2 Z 4, § 87 Abs. 2, § 88 Abs. 2 und 3, § 89 Abs. 3 und § 121a Abs. 1 und 6 mit 1. November 2015,
2. §§ 22, 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2 und § 110 mit 1. Jänner 2016,
3. § 126 mit 1. Oktober 2016.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2015. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Aufgrund der infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-530/13 (Schmitzer) vorgenommenen Besoldungsreform 2015 erfolgte eine Überleitung aller Landesbediensteten in ein neues Besoldungssystem. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass Rechtsunklarheit hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs der Besoldungsreform besteht und sich vom Gesetzgeber nicht intendierte Auswirkungen ergeben haben.

Ziele:

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.
2. Klarstellung, dass die Besoldungsreform 2015 die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten ohne zeitmäßige Einschränkungen, also auch vor dem 1. November 2015, umfassend neu regelt.

Inhalte:

1. Erhöhung der Monatsentgelte ab 1. Jänner 2016 um 1,3 % bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2016.
2. Schaffung von Rechtsnormen, die keinen Interpretationsspielraum hinsichtlich der zeitlichen Wirksamkeit der Besoldungsreform 2015 zulassen.
3. Klarstellungen im Bereich der Sonderbestimmungen für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte aufgrund der Besoldungsreform 2015.

Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehende Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein Teil der vorgesehenen Regelungen betrifft die Umsetzung bzw. die Ergänzung der Besoldungsreform, die infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-530/13 (Schmitzer) vorgenommen wurde. Sie hat das für die Landesbediensteten maßgebliche Besoldungssystem einer grundsätzlichen Reparatur unterzogen und soll die unionsrechtliche Diskriminierungsfreiheit gewährleisten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Erhöhung der Monatsentgelte

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2016 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2016 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2016) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,3 % erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz mit Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2016 um 1,3 % erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden. Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013.

B. Weitere Inhalte

- Besoldungsreform 2015: Klarstellung, dass das mit 1. November 2015 in Kraft getretene neue Besoldungssystem das alte vollständig ersetzt und daher auch für die Berechnung des Entgelts aus Vorjahren heranzuziehen ist.
- Klarstellungen im Bereich der Sonderbestimmungen für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte aufgrund der Besoldungsreform 2015

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung belastet das Land Burgenland mit jeweils rd. 1,18 Millionen Euro jährlich für den Bereich der Hoheitsverwaltung und für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets bereits berücksichtigt.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die finanziellen Auswirkungen der Gehaltserhöhung der Gemeindevertragsbediensteten werden im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Bgld. GemBG 2014 dargestellt.

D. Auswirkungen auf Gemeindevertragsbedienstete

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 32 Abs. 1 und 39 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindevertragsbediensteten einschließlich der Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

E. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 und Art. 15 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bgld. LVBG 2013):

Zu Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 14, 15 und 16 (§ 22, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4 Z 1 und Z 2, § 46 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 98 Abs. 1 und 2, § 110):

Es erfolgt am 1. Jänner 2016 eine Anhebung der Monatsentgelte sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - der Landesvertragsbediensteten um 1,3 %.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 4):

Beseitigung eines Redaktionsversehens, das beim Vorbildungsausgleich zu einer unsachlichen Privilegierung von Vordienstzeiten beim Bund, bei anderen Ländern und bei Gemeinden gegenüber Vordienstzeiten beim Land geführt hätte.

Zu Z 8 (§ 51 Abs. 2 Z 4):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 10, 11, 12, 13 und 18 (§ 87 Abs. 2, § 88 Abs. 2 und 3, § 89 Abs. 3 und § 121a Abs. 6):

Die Änderungen in diesen Gesetzesstellen bilden jene Rechtslage ab, die aufgrund der Regelungen zur Überleitung aller Bediensteten in das neue Besoldungssystem mit 1.11.2015 bereits anzuwenden ist und sollen ausschließlich der Übersichtlichkeit dienen.

Zu Z 17 (§ 121a Abs. 1):

Nach § 121a sind die Übergangsbestimmungen des LBBG 2001 betreffend die Überleitung bestehender Dienstverhältnisse, die Gruppenüberleitung und die Anwendung dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen - mit den erforderlichen Abweichungen - auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

In der gleichzeitig eingebrachten Novelle zum LBBG 2001 werden der Übergangsbestimmung des § 120a LBBG 2001 die Absätze 6a und 6b eingefügt.

Bei § 120a Abs. 6 handelt es sich um eine bloße Klarstellung, dass die Besoldungsreform 2015 die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten ohne zeitmäßige Einschränkungen umfassend neu regelt. Im Vollzug hat die Formulierung des § 120a Abs. 6, wonach das pauschal festgesetzte Besoldungsdienstalter „der Bemessung der Bezüge ab 1. November 2015 zugrunde zu legen“ ist, vereinzelt zu der irrigen Annahme geführt, das neue Besoldungssystem sei erst nach dem Überleitungsmonat anzuwenden, weshalb für davor liegende Zeiten und Ansprüche keine Neuregelung vorliege.

Diese Ansicht verkennt, dass mit dem Gesetz LGBl. Nr. 47/2015 ausdrücklich ein Anwendungsverbot für alle älteren Bestimmungen zur Einstufung und Vorrückung normiert wurde (§ 129 Abs. 5 Z 4 und 5 Bgld. LVBG 2013). Denn daraus können nur zwei denkbare Rechtsfolgen resultieren: Entweder wollte der Gesetzgeber, dass das neue Besoldungssystem mit seinen Bestimmungen auch auf ältere Sachverhalte angewendet wird oder er hat eine Regelungslücke geschaffen, indem er altes Recht ohne adäquaten Ersatz aus dem Rechtsbestand eliminiert hat. Für die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke bestehen aber keine Anhaltspunkte: Vielmehr wurde mit den neuen Bestimmungen zum Besoldungsdienstalter zur pauschalen Festsetzung desselben im Rahmen einer Überleitung und zur Einstufung und Vorrückung ein adäquater Ersatz für die früheren §§ 41 und 51 LVBG 2013 geschaffen. Die früheren Gehalts- und Entgelttabellen wurden durch die Besoldungsreform 2015 in ihrem zeitlichen Wirkungsbereich ohnehin nicht berührt. Damit beinhaltet das geschaffene Besoldungssystem alles, was zur Bemessung von Bezügen für einen bestimmten Zeitraum - ob in der Zukunft oder in der Vergangenheit - erforderlich ist:

- eine Messgröße für die Einstufung (das Besoldungsdienstalter, § 51 LVBG 2013)
- Regelungen zur Ermittlung dieser Messgröße (bei einer oder einem Bestands-Bediensteten durch Überleitung nach § 121a LVBG 2013)
- Regelungen zur Ermittlung der konkreten Einstufung (§ 41 Abs. 2 LVBG 2013)
- Gehalts- und Entgelttabellen für die jeweiligen Zeiträume (durch die Besoldungsreform 2015 unverändert).

Das neue Besoldungssystem ist daher auch dann voll anwendbar, wenn zB ein Anspruch für den November 2014 Gegenstand des Verfahrens ist. Das Besoldungsdienstalter ist bei einer Rückrechnung in die Vergangenheit lediglich - entsprechend seiner Konzeption als „anwachsende“ Variable nach § 51 LVBG 2013 - um die bis zum Ablauf des Überleitungsmonats zurückgelegte Dienstzeit zu vermindern (insoweit für die Vorrückung wirksam). Die Formulierung in § 120a Abs. 6 LBBG 2001, wonach das pauschal festgesetzte Besoldungsdienstalter der Bemessung der Bezüge ab 1. November 2015 zugrunde

zu legen sei, ist nicht als Einschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs zu verstehen. Das würde auch überhaupt nicht zur restlichen Terminologie und Systematik des LBBG 2001 und LVBG 2013 passen: Der Gesetzgeber hat Bestimmungen zur Geltung und Anwendbarkeit nämlich systematisch stets in § 129 LVBG 2013 angesiedelt und dabei unmissverständliche Begriffe wie „anzuwenden“ oder „Inkrafttreten“ verwendet. Die Formulierung in § 120a Abs. 6 ist eine bloße Vollzugsanweisung, das neue Besoldungssystem also erst bei künftigen Bemessungen (ab 1. November 2015) von Amts wegen anzuwenden. Im Umkehrschluss hat eine Rückaufrollung nicht von Amts wegen zu erfolgen, sondern nur bei einem konkreten Begehren einer oder eines Bediensteten. An der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Bestimmungen ändert diese Vollzugsanweisung jedoch nichts. Das entspricht auch den Erläuterungen zum Gesetz LGBI. Nr. 45/2015, wo zu § 120a Abs. 6 LBBG 2001 bereits festgehalten wurde: „Mit dieser Festsetzung ist die Überleitung in das neue Besoldungssystem vollzogen, die neueren Bestimmungen einschließlich der neueren Tabellen werden auf die übergeleiteten Bediensteten voll anwendbar“. Mit dieser Bestimmung soll also gerade eben keine Einschränkung der zeitlichen Anwendbarkeit normiert, sondern gegenteilig das neue Besoldungssystem für voll anwendbar erklärt werden.

Mit dem neuen Abs. 6a soll daher vor allem klargestellt werden, dass auch für die (Neu)Bemessung von Bezügen und Vergütungen für Zeiten vor dem 1. November 2015 ausschließlich das (durch Überleitung pauschal festgesetzte) Besoldungsdienstalter maßgebend ist. Eine Anwendung der früheren Bestimmungen über den Vorrückungstichtag (§ 51 LVBG 2013) sowie der Bestimmungen, nach denen der Vorrückungstichtag für die Einstufung und Vorrückung maßgebend war (§ 41 LVBG 2013), ist damit ausgeschlossen.

Auf die amtswegige Rückaufrollung wurde vom Gesetzgeber vor allem deshalb verzichtet, weil sich aus der Anwendung des neuen Besoldungssystems in Verbindung mit älteren Gehalts- oder Entgelttabellen nicht erwünschte negative Effekte auf die besoldungsrechtliche Stellung in früheren Jahren ergeben können. Diese Effekte sollen mit dem neuen § 120a Abs. 6b LBBG 2001 bereinigt werden: Bei den vor dem 1. November 2015 gebührenden Bezügen - also jenen, bei denen die alten Gehalts- oder Entgelttabellen maßgebend sind - wird von einem verbesserten Besoldungsdienstalter ausgegangen. Dabei wird das Besoldungsdienstalter um so viele Jahre verbessert, wie in der jeweiligen Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe erforderlich sind, um die Höhe der tatsächlich erhaltenen Bezüge zu erreichen. Dadurch soll vermieden werden, dass es rückwirkend zu einer Veränderung der besoldungsrechtlichen Stellung kommt, die sich sogar auf Ansprüche auswirken würde, die gar nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Besoldungsreform oder der Problematik der Vordienstzeiten-Anrechnung stehen (etwa bei Nebengebühren, Aufzahlungen zum Wochengeld oder Jubiläumsszuwendungen).

Zu Z 19 (§ 126):

Jene Bundesgesetze, auf die im Bgld. LVBG 2013 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 20 (§ 129):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.